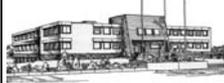


Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2007-12-13	10 20 13/01

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Beschluss	2002-09-12	2002-09-13
1. Änderung	2004-06-24	2004-11-01
2. Änderung	2007-09-13	2007-09-13
3. Änderung	2007-12-13	2007-12-13

Geschäfte der laufenden Verwaltung der Samtgemeinde Brome

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgenden Beschluss zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ und zur Übertragung von Aufgaben auf den Samtgemeindebürgermeister gefasst:

„In der Samtgemeinde Brome umfassen die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 6 und die übertragenen Aufgaben im Sinne des § 57 Abs. 4 NGO alle Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise von einer Verwaltung zu erledigender Aufgaben bewegen und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern. Dazu gehören ferner alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und sonstigen Vorgänge, die für die Samtgemeinde von sachlich und finanziell nicht außergewöhnlicher Bedeutung sind; insbesondere die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen oder sonstigen Regelungen abzuschließenden und die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.“ Im Hinblick auf das Ziel einer Reduzierung des bürokratischen Aufwands (§ 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchst. A VOB/A, § 3 Nr. Buchst. B VOL/A) bei der Vergabe von Aufträgen bei den Vergabestellen des Landes werden unter Berücksichtigung der zuvor genannten Grundsätze folgende Wertgrenzen (bezogen auf den Gesamtwert des Auftrages, nicht nur auf den Wert eines einzelnen Loses) für die beschränkte Ausschreibung und die freihändige Vergabe für vertretbar gehalten:

Dieses sind **insbesondere**:

1. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind

2. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

2.1	Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Wohnungen und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Jahresbetrag).	15.000 €
2.2	Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen.	5.000 €
2.3	Außerplanmäßige Ausgaben.	5.000 €
2.4	Überplanmäßige Ausgaben.	5.000 €
2.5	Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Absatz 1 Nr. 18 NGO.	5.000 €
2.6	Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Absatz 1 Nr. 11 NGO.	5.000 €
2.7	Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Absatz 1 Nr. 13 NGO.	5.000 €
2.8	Verträge über Lieferungen und Leistungen.	15.000 €
2.9	Stundung von Forderungen.	15.000 €
2.10	Niederschlagung von Forderungen.	5.000 €
2.11	Erlass von Forderungen.	5.000 €
2.12	Gerichtliche Vergleiche (Verzichtsgrenze).	15.000 €

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2007-12-13	Aktenzeichen: 10 20 13/01
--	--	----------------------	------------------------------

5. Die übrigen Angelegenheiten, die nicht gesetzlich dem SGR oder SGA obliegen

6. Entscheidungen, die durch Satzung oder Einzelbeschluss des SGA oder SGR übertragen werden

Die Aufgabenübertragung setzt voraus, dass SGA bzw. SGR regelmäßig vom SGB im Rahmen des Berichtswesens unterrichtet werden.

Bei Angelegenheiten von politischer Brisanz wird durch Einzelkenntnisgaben zeitnah unterrichtet.

Brome, 2007-12-13

Bammel
Samtgemeindebürgermeister